



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 10
Bayreuth, 27. Oktober 2014

Seite 131

Inhaltsübersicht

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb	132
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau mit Masterhöhung und jeweiligem Fundamentneubau der Maste Nrn. 4 und 6 sowie für die Erhöhung des Mastes Nr. 16 mit Fundamentverstärkung der 110-kV-Leitung Wunsiedel-Schwarzenbach a.d. Saale, Ltg. Nr. E77, zur Verbesserung der Bodenabstände durch die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg	133

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schulzentrum Kronach" für das Haushaltsjahr 2014	134
---	-----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen.....	135
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.....	135

Bezirksangelegenheiten

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz- Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken.....	136
--	-----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	148
----------------------------------	-----

Buchanzeigen.....	152
-------------------	-----

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 2 - 3328.1

Bekanntmachung Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb

Öffentlicher Auftraggeber

Regierung von Oberfranken

Kontakt: Regierung von Oberfranken, z.H. Herrn Wagner, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel.: 0921/604-1575

E-Mail: alexander.wagner@reg-ofr.bayern.de

Auftragsgegenstand

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung von Oberfranken beabsichtigt, mit dem Projekt "EnergieCoaching_Basis" etwa 30 Gemeinden in Oberfranken von einem Energiecoach beraten zu lassen.

Im Regierungsbezirk Oberfranken gibt es vier kreisfreie Städte und 210 kreisangehörige Gemeinden, davon sind 119 Einheitsgemeinden und 91 Mitgliedsgemeinden in 35 Verwaltungsgemeinschaften.

Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden erfolgt durch die Regierung. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der Regierung und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Oberfranken.

Allgemeines

Das Energiecoaching ist eine kostenlose Initialberatung für kleinere und mittlere Gemeinden zu den Themen Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien.

Ziel des Energiecoachings ist im Wesentlichen, den Gemeinden einen Überblick über alle energierelevanten Handlungsfelder zu geben und ihre Möglichkeiten der Umsetzung der Energiewende vor Ort aufzuzeigen – unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten.

Im Rahmen des Projekts ist vorgesehen, dass der Energiecoach jede Gemeinde über einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen berät. Eine detaillierte Energieberatung ist im Rahmen des Coachings nicht beabsichtigt.

Inhalte/Schwerpunkte

Das Coaching für die Gemeinden erfolgt vor Ort. Die Kosten werden vom Freistaat Bayern zu 100 % getragen.

Vom Energiecoach werden folgende Leistungen erwartet:

- Kontaktaufnahme mit den zu beratenden Kommunen
- Erfassung der bisherigen Tätigkeiten der Gemeinde zur Umsetzung der Energiewende und Erstellung einer Energiebilanz
- Energiechecks/Empfehlungen zur energetischen Optimierung/Sanierung ausgewählter kommunaler Liegenschaften
- Unterstützung beim Aufbau bzw. der Pflege des kommunalen Energiemanagements
- Aufzeigen von Potenzialen und Entwickeln von konkreten Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Aufzeigen von Voraussetzungen, Zielen und Zeitbedarf eines Energienutzungsplans oder anderer Konzepte
- Erstellen eines Zeit- und Handlungsplans zur Umsetzung der Ergebnisse
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Einbindung der relevanten Akteure
- Beratung zu Förderprogrammen und Aufzeigen konkreter, maßnahmenbezogener Fördermöglichkeiten
- Informationsvorträge im Rahmen der Sitzungen kommunaler Gremien
- Abschlussbericht für den Gemeinderat

Die Beratungsleistungen beginnen im Januar 2015 und sind bis 31. März 2016 zu erbringen.

Darüber hinaus wird die Mitarbeit an der Evaluation des Projekts erwartet. Diese wird voraussichtlich auch erst nach dem 31. März 2016 erfolgen.

Bewerben können sich Einzelpersonen, Bietergemeinschaften und Firmen.

Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Beginn: 1. Januar 2015. Ende: 31. März 2016.

Teilnahmebedingungen

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich auf Grund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet
2. Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt

3. Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten fünf Jahren nicht auf Grund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen
4. Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten fünf Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung
5. Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen
6. Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters
7. Nachweis der Qualifikation auf dem Gebiet der Energieberatung sowie Nachweise über die bisherigen Erfahrungen im Rahmen eines Energiecoachings oder sonstiger Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Energiefragen
8. Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils
9. Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, nämlich Vorstellung des verantwortlichen Geschäftsführers und des im Auftragsfall für die Bearbeitung vorgesehenen Teams mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe
10. Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen insbesondere in Kommunen in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und schwerpunktmäßig Energie (Energieeinsparung, Steigerung der Energieeffizienz und Ausbau der erneuerbaren Energien)

Verfahren

Verfahrensart

Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb

1. Stufe: Teilnahmewettbewerb

Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Teilnahme aufgefordert werden

geplante Mindestzahl 3, Höchstzahl 5

Kriterien für die Auswahl der Bewerber:

- a) Bewertung der Referenzen über durchgeführte Beratungen in den Bereichen Klimaschutz und Energie 50 %
- b) Qualifikation und praktische Erfahrung des Personals in der Energieberatung 50 %

Ein Verstoß gegen die Punkte 1. bis 5. führt zur Nichtberücksichtigung im weiteren Verfahren.

2. Stufe: Angebotsaufforderung und Verhandlungsverfahren

Es ist beabsichtigt, die Teilnehmer, die in der 1. Stufe ausgewählt wurden, in der 2. Stufe zu einem schriftlichen Angebot mit Konzepterstellung aufzufordern. Weitere Einzelheiten werden in der Aufforderung zur Angebotsabgabe festgelegt.

Schlussstermin und Form für den Eingang der Teilnahmebewerbungen

Bewerbungen mit allen Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift "**Nicht öffnen! Bewerbung Energiecoach**" bis 7. November 2014, 24:00 Uhr, der Regierung von Oberfranken zuzuleiten.

Bayreuth, 14.10.2014
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsleiter

Nr. 21 - 3322 - 2/14

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2
Halbsatz 2 UVPG über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau mit Masterhöhung und jeweiligem Fundamentneubau der Maste Nrn. 4 und 6 sowie für die Erhöhung des Mastes Nr. 16 mit Fundamentverstärkung der 110-kV-Leitung Wunsiedel-Schwarzenbach a.d. Saale, Ltg. Nr. E77, zur Verbesserung der Bodenabstände durch die Bayernwerk AG,
Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 22. September 2014, Az. 21 - 3322 - 2/14**

Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt zur Verbesserung der Bodenabstände der 110-kV-Leitung Wunsiedel-Schwarzenbach a.d. Saale, Ltg. Nr. E77, den Ersatzneubau mit Masterhöhung und jeweiligem Fundamentneubau der Maste Nrn. 4 und 6 sowie die Erhöhung des Mastes Nr. 16 mit Fundamentverstärkung. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Boden- bzw. Kreuzungsabstände zu den Leiterseilen einzuhalten.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 a und 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das geplante Vorhaben nur geringfügig berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 22. September 2014
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsdirektor

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schulzentrum Kronach" für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach hat am 18. Februar 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Kronach (Zimmer Nr. 510) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 29. September 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. Brosig
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- (BayRS 2230-7-1-K) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686) i.V.m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) sowie § 15 der Verbandssatzung vom 12. Januar 1977 (RABl OFr. S. 5) in der ab 1. Januar 1999 gültigen Fassung (OFrABl Folge 5/1999), zuletzt geändert mit Satzung vom 15. März 2010 (OFrABl Nr. 4/2010 vom 23. April 2010, S. 44), erlässt der Zweckverband Schulzentrum Kronach folgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	506.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	4.402.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Die Investitionskostenumlage (§ 17 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	1.606.076,00 €
für den Schulverband Kronach III	773.380,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	5.544,00 €

(2) Die Betriebskostenumlage (§ 18 der Verbandsatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	342.277,00 €
für den Schulverband Kronach III	120.927,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	18.196,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Kronach, 18. Februar 2014
Die Verbandsversammlung
M a r r
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.01

Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 7. Oktober 2014 die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 13. Oktober 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 1. Dezember 1998 (OFRABI Folge 1/99) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2012 (OFRABI Folge 1/2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung

- | | |
|---|----------|
| a) von deponiefähigen Abfällen zu Reststoffdeponie Blumenrod je Tonne | 77,00 € |
| b) von voluminösen Dämmmaterialien (Mineralfaserabfälle, Glaswolle, Mineralwolle, Schlackenwolle, Steinwolle, anorganische Synthesefasern, textile Glas- oder Keramikfasern, Dämm- oder Isoliermaterialien) zur Reststoffdeponie Blumenrod je Tonne | 231,00 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. November 2014 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 7. Oktober 2014
Norbert T e s s m e r
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8128.4 - 3 - 1

Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat am 25. Juli 2014 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 28. Oktober 2014 bis 5. November 2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach (Zi.Nr. P 111) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Oktober 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Bauschuttdeponie Kirchleus
für das Jahr 2014**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 221.700,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 50.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine nach § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Betriebskostenumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Kulmbach, 25. Juli 2014
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus
Klaus Peter S ö l l e r
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

BV 10 1742 1/04 - 1/09

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über das Landschafts-
schutzgebiet "Fränkische Schweiz-
Veldensteiner Forst" im Gebiet
des Regierungsbezirks Oberfranken**

Vom 21. Juli 2014

Bekanntmachung

Der Landkreis Bamberg hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 21. Juli 2014 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gem. Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. September 2014
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über das Landschafts-
schutzgebiet "Fränkische Schweiz-
Veldensteiner Forst" im Gebiet
des Regierungsbezirks Oberfranken**

Vom 21. Juli 2014

Auf Grund von § 26 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl I S. 95), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), geändert durch § 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt der Landkreis Bamberg folgende Verordnung:

§ 1

Der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 10. September 2001 (OFrABl S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Bayreuth vom 30. April 2013 (Amtsblatt Nr. 10/2013 vom 13. Mai 2013 für den Landkreis Bayreuth S. 27) wird wie folgt geändert:

In § 7 wird der Punkt nach der Nr. 9 durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nr. 10 angefügt:

"10. die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der in der Gemarkung Tiefenellern, Gemeinde Litzendorf, in der Gemarkung Poxdorf, Gemein-



de Königsfeld und in der Gemarkung Ludwag, Stadt Scheßlitz gelegenen und in den beiliegenden Karten M 1 : 100000, M 1 : 25000 und M 1 : 5000 rot gekennzeichneten Flächen (Konzentrationsflächen für Windkraft). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bamberg, 21. Juli 2014
Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014

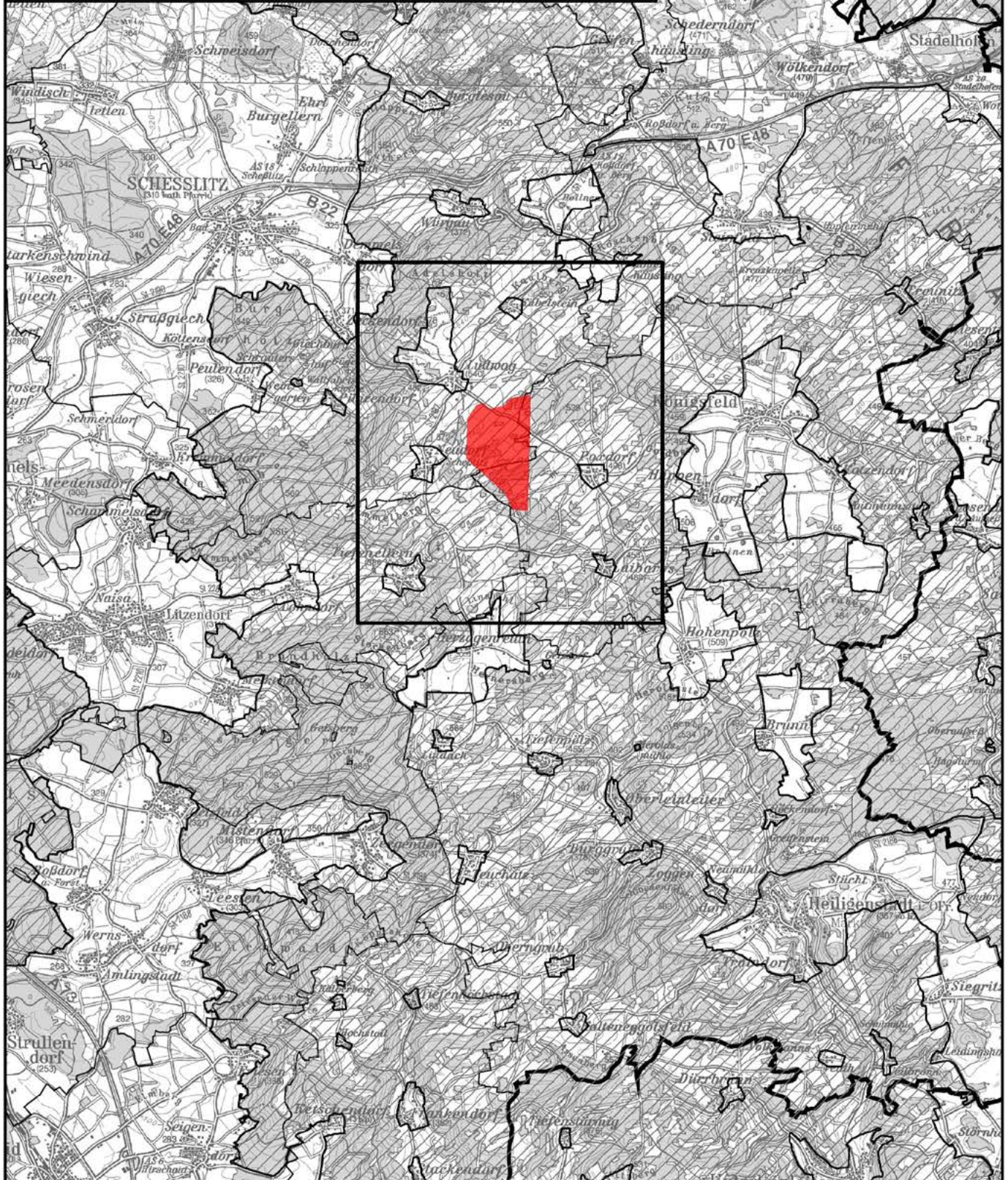
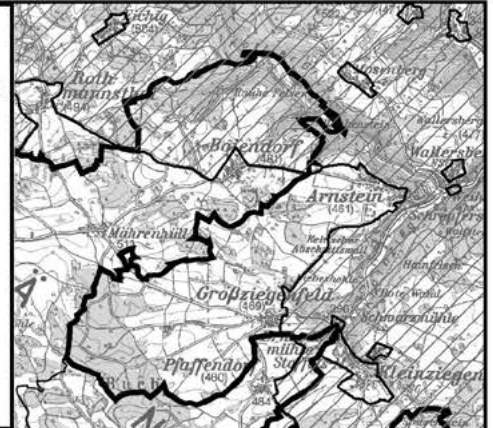
-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1:100.000



Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung

Landkreis Bamberg

Johann Kalb
Johann Kalb
Landrat



Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014

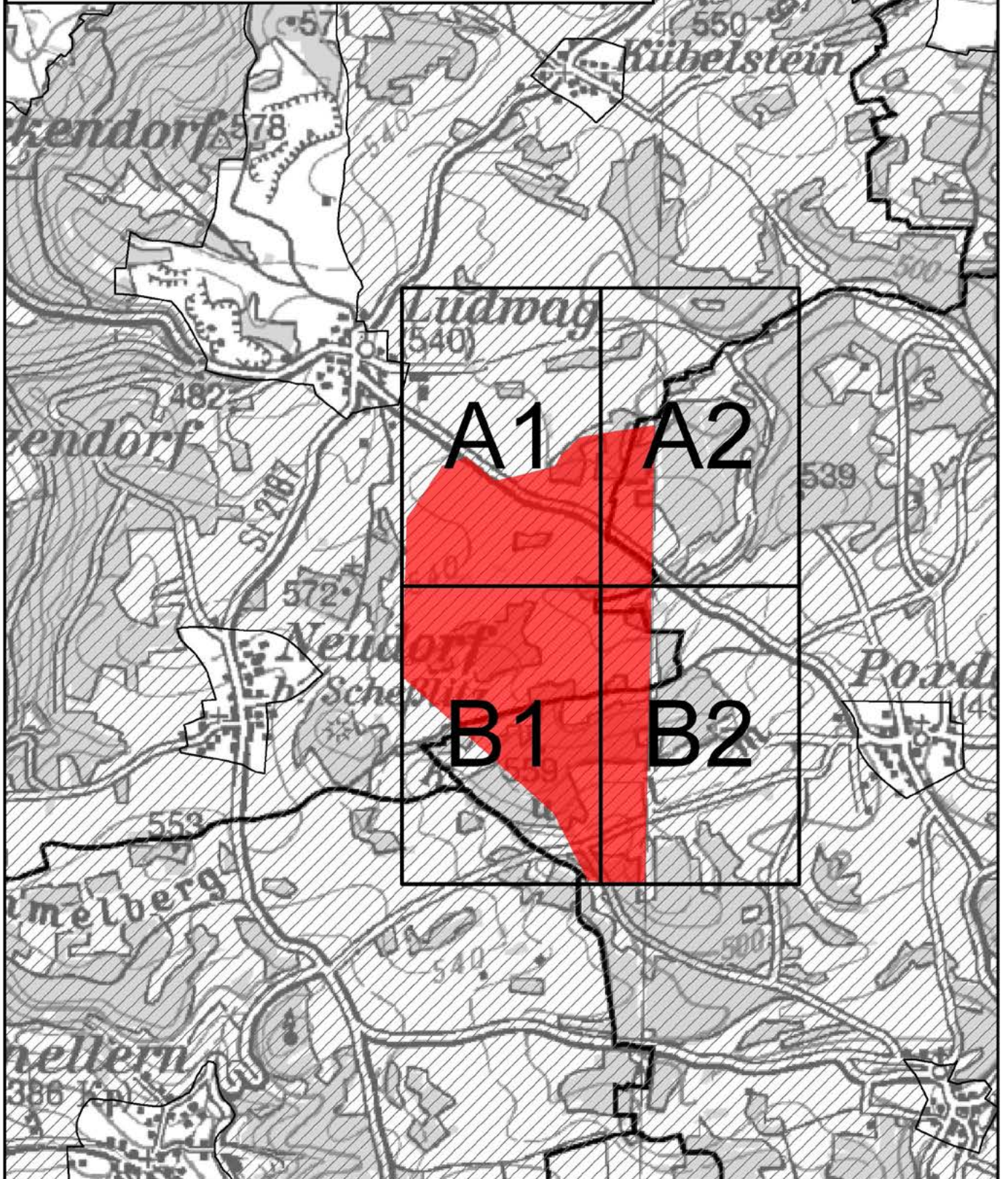
-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1:25.000



Landkreis Bamberg

Johann Kalb
Johann Kalb
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung



Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014

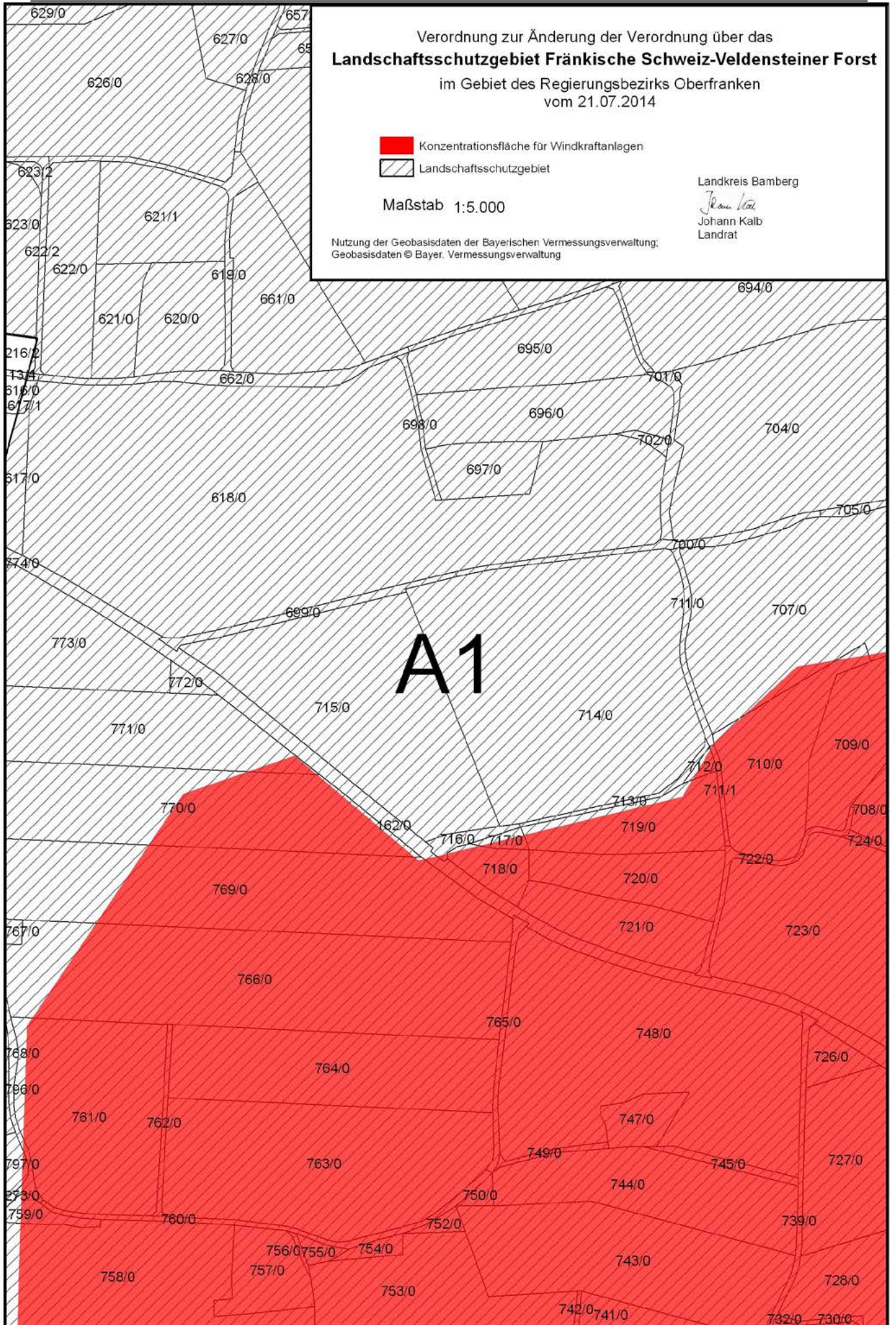
-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet

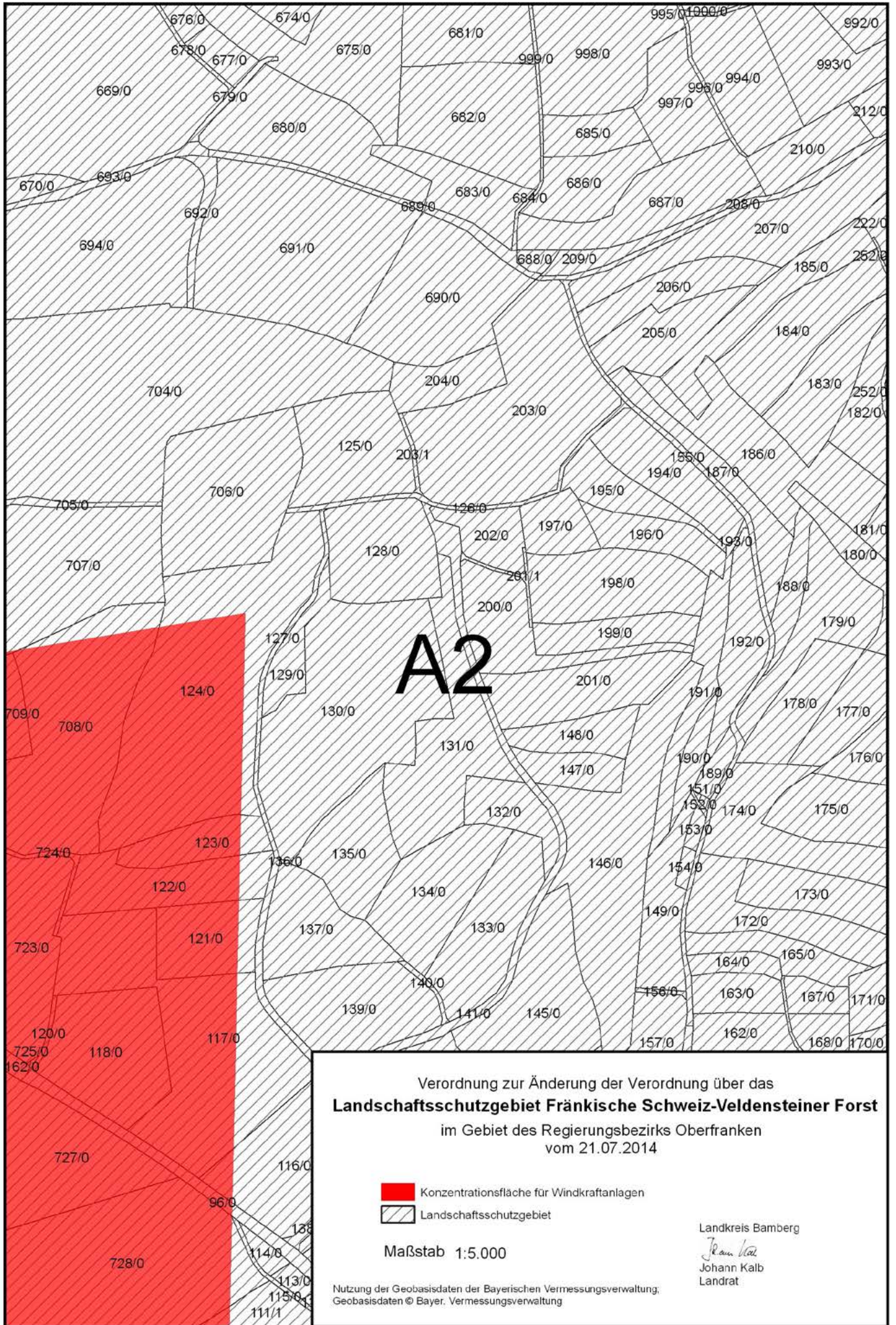
Maßstab 1:5.000

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung



Landkreis Bamberg

Johann Kalb
Johann Kalb
Landrat





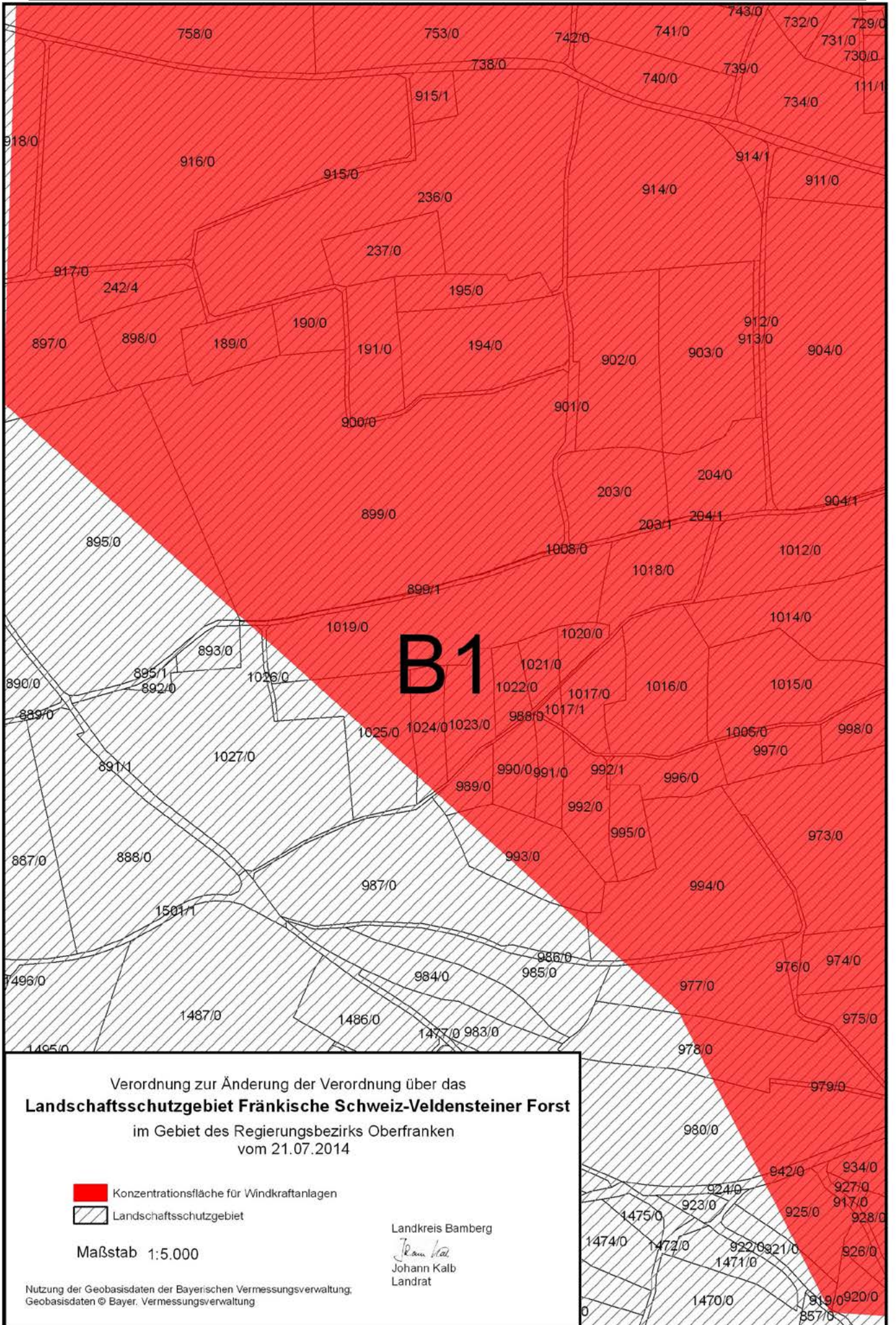
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014

-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1:5.000



Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Johann Kalb
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung



B1

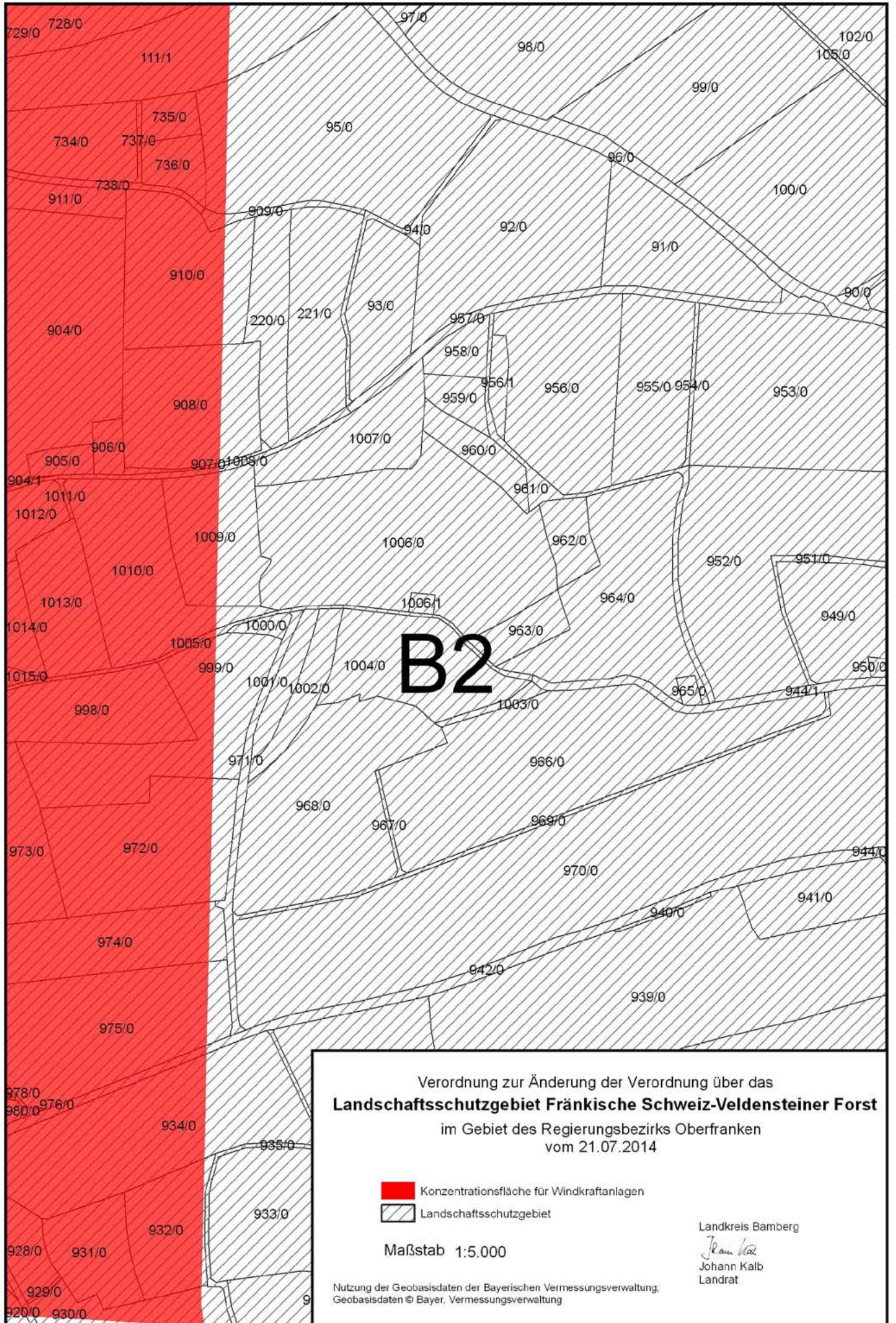
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014

-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet



Maßstab 1:5.000

Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Johann Kalb
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Geobasisdaten © Bayer, Vermessungsverwaltung



Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014



-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1:5.000

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung

Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Johann Kalb
Landrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014

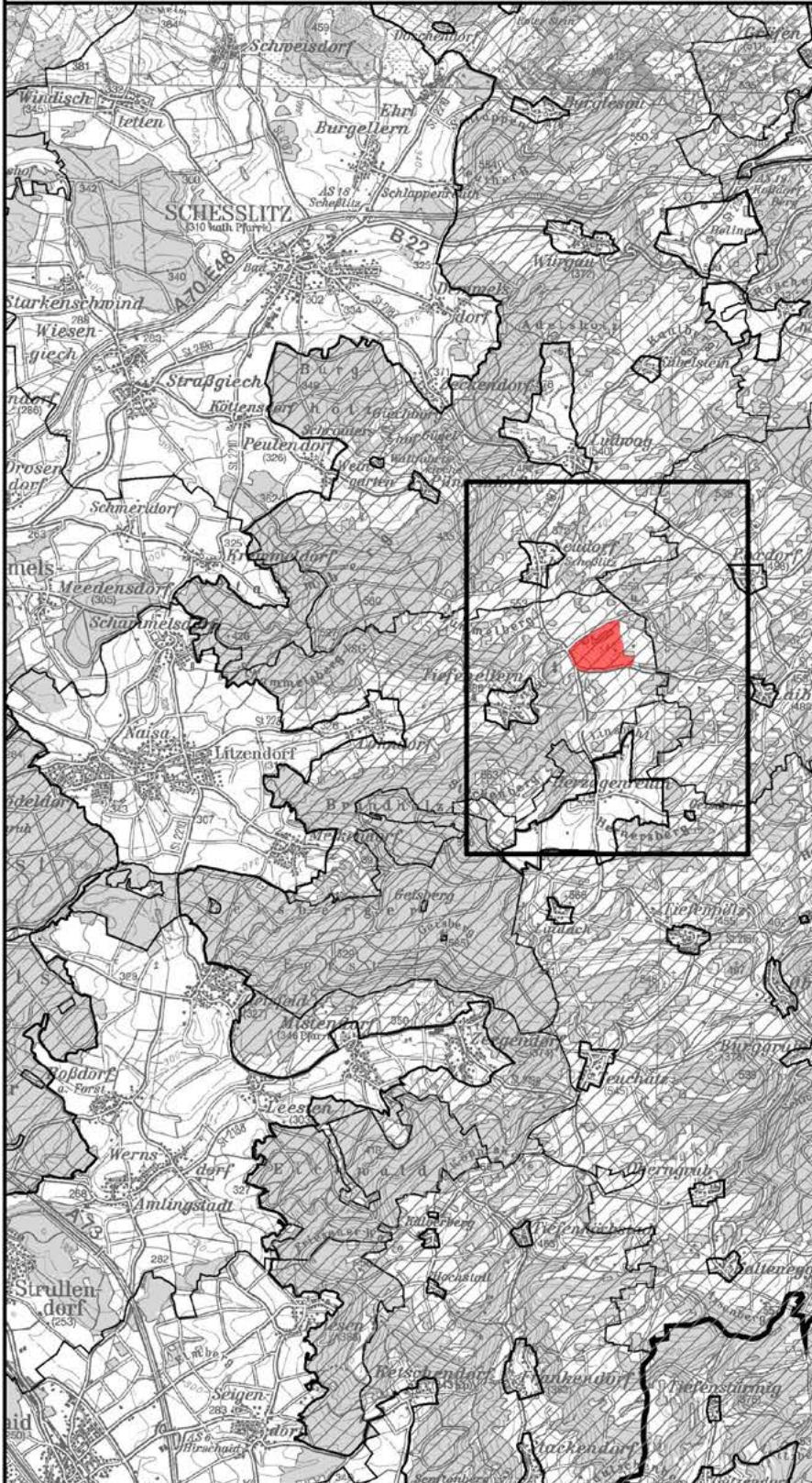
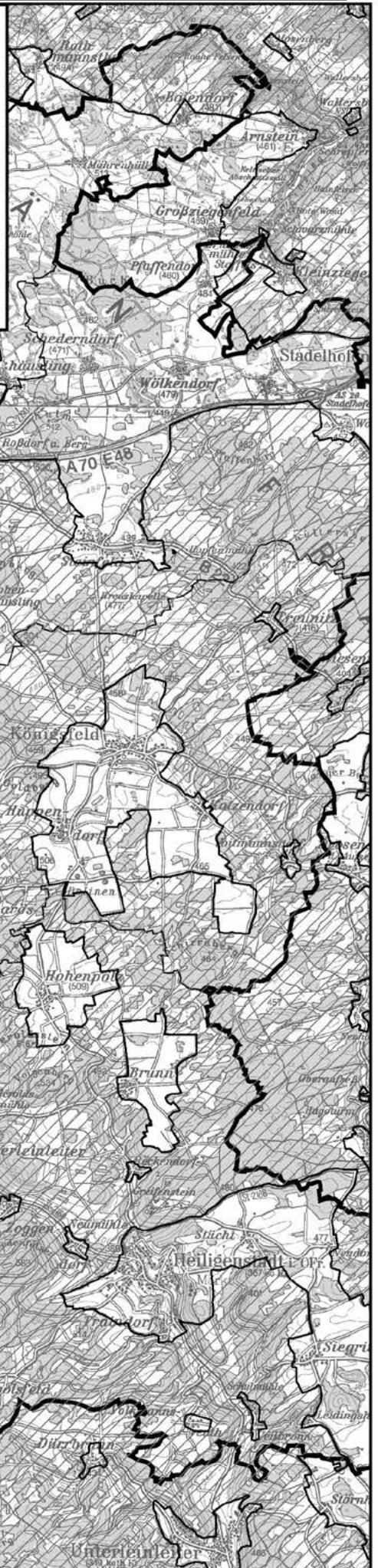
-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1:100.000



Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung

Landkreis Bamberg

J. Kalb
Johann Kalb
Landrat



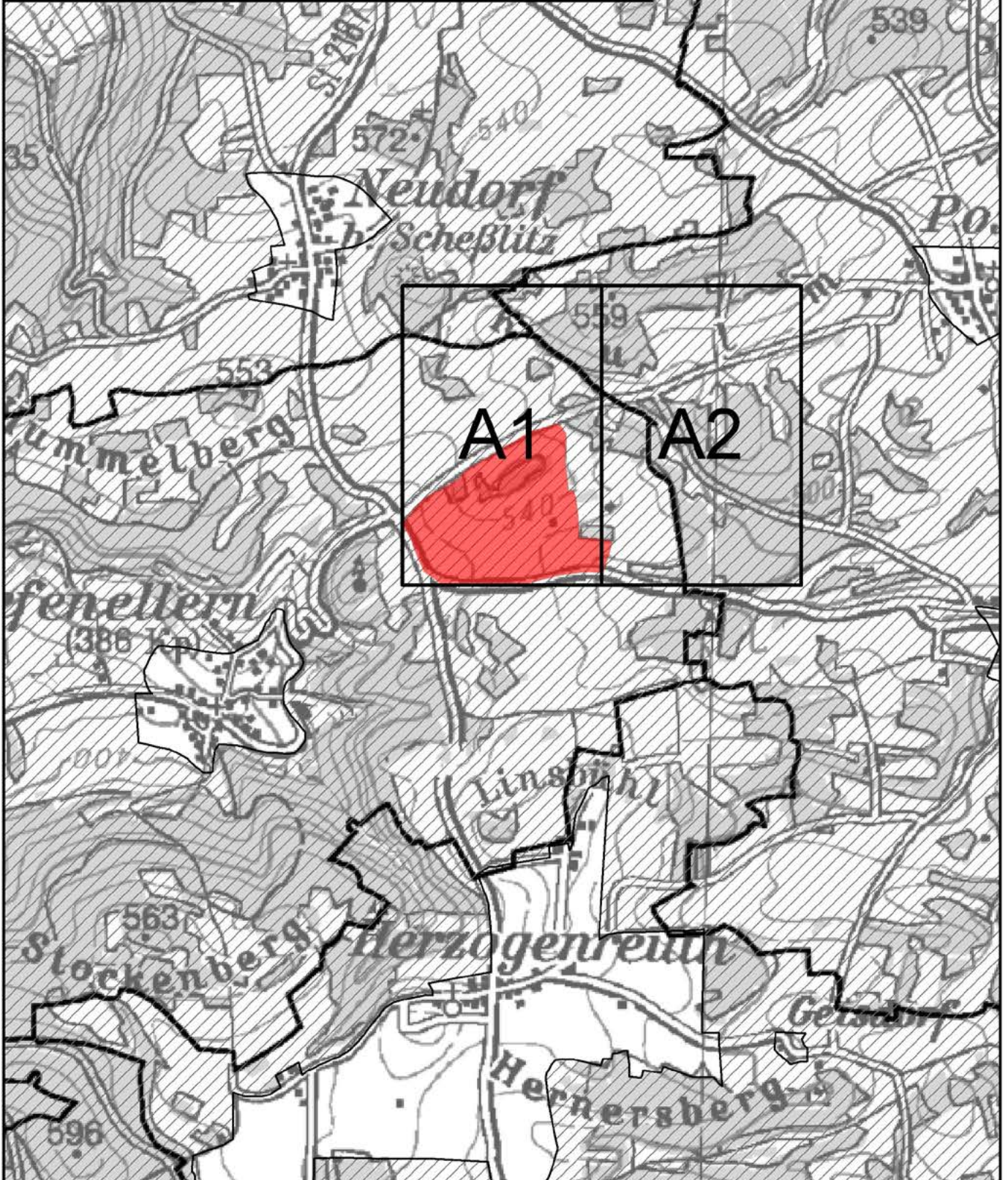
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014

-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet



Maßstab 1:25.000

Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung



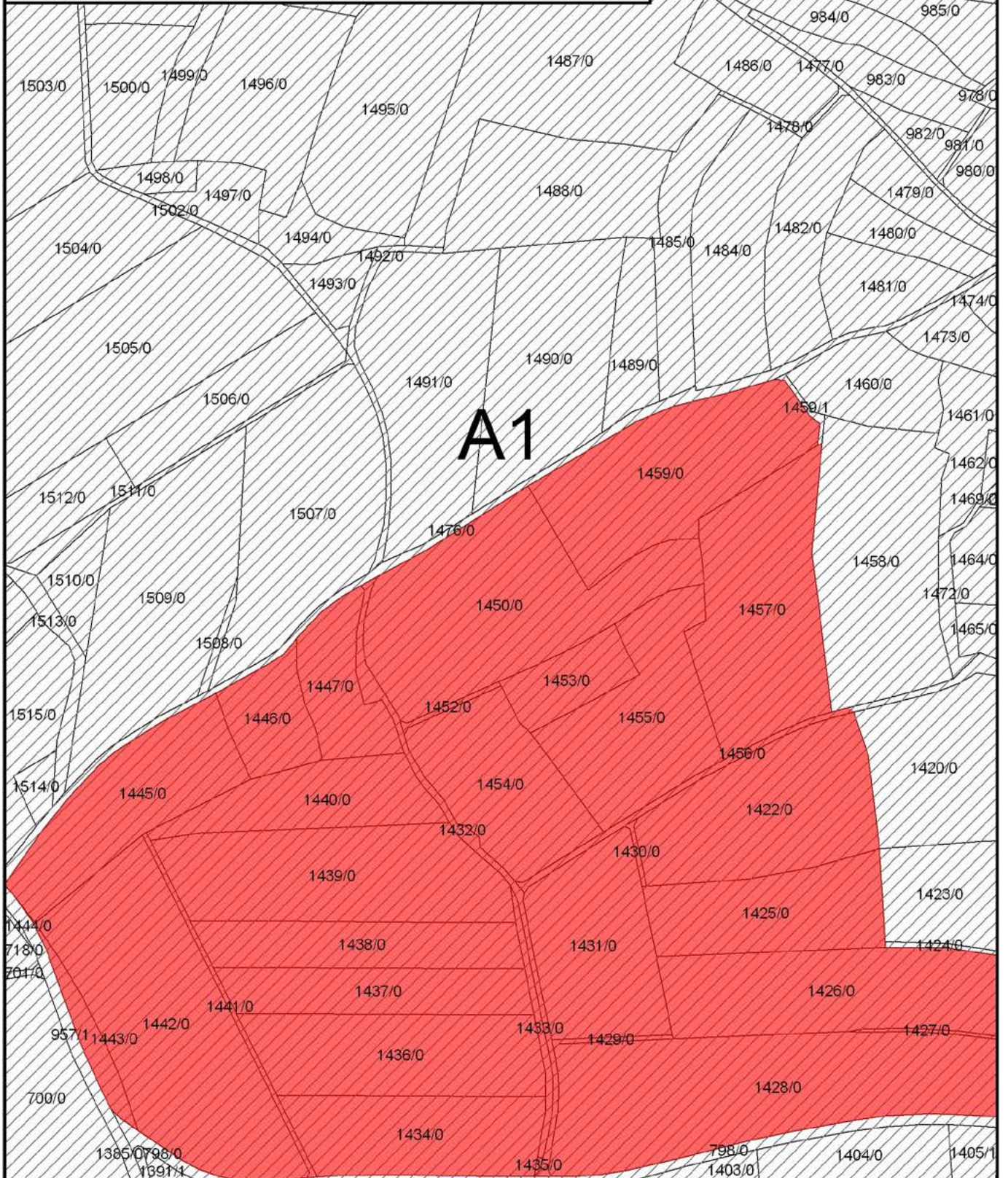
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014

-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet



Maßstab 1:5.000

Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Johann Kalb
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung



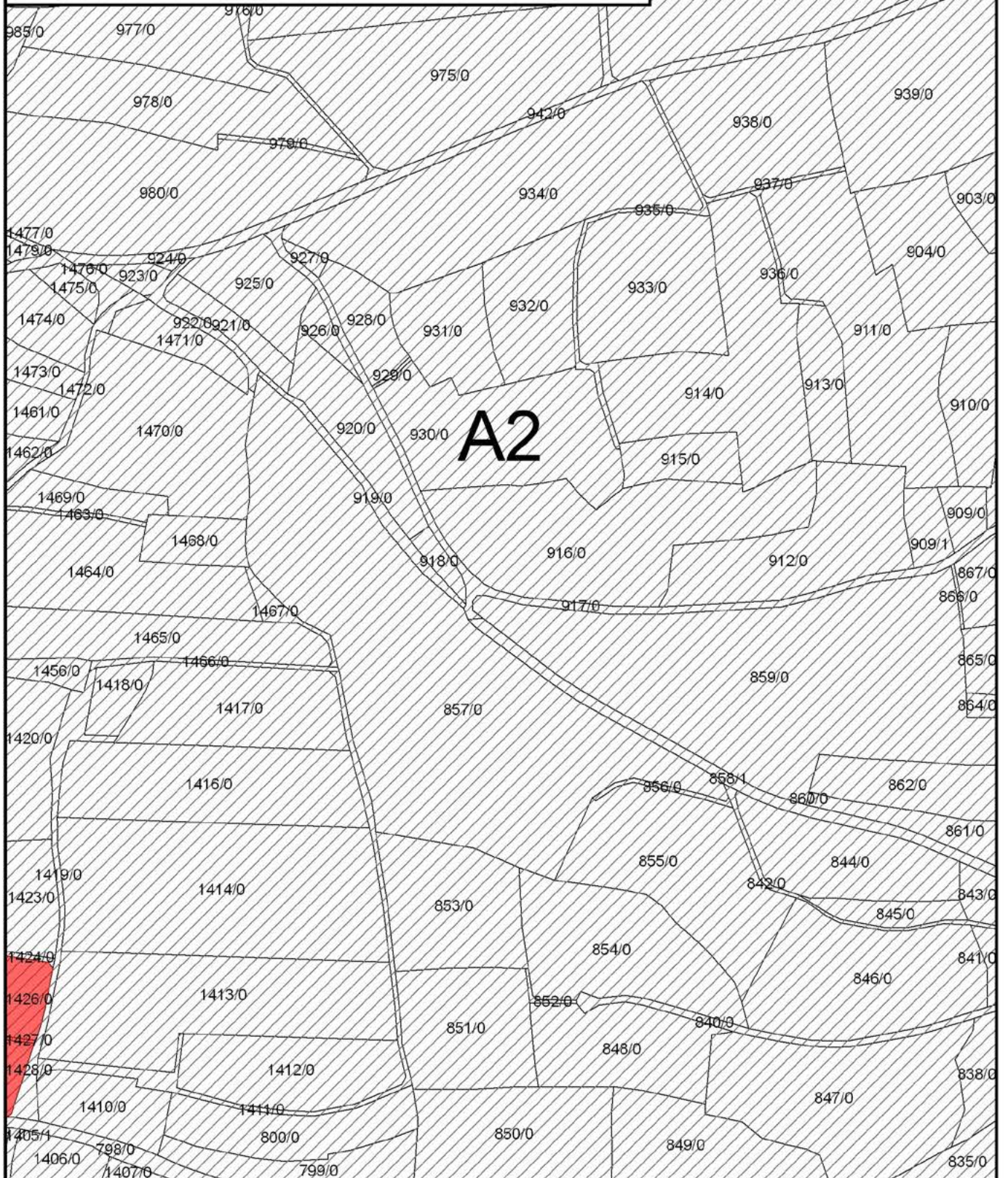
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014

-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1:5.000

Landkreis Bamberg
J. Kalb
Johann Kalb
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung



Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Neuer Bereichsleiter für Sicherheit, Kommunales und Soziales der Regierung von Oberfranken

Regierungspräsident Wilhelm Wenning verabschiedet Leiter der Kommunalabteilung

Regierungspräsident Wilhelm Wenning verabschiedete den Leiter des Bereichs für Sicherheit, Kommunales und Soziales, Johann Hümmer, in den Ruhestand – Stefan Krug wurde als Nachfolger ins Amt eingeführt.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning hat am 25. September 2014 im Rahmen einer kleinen Feierstunde im Landratssaal der Regierung von Oberfranken den langjährigen Leiter des Bereichs für Sicherheit, Kommunales und Soziales, Abteilungsdirektor Johann Hümmer, in den Ruhestand verabschiedet: "Sie haben über drei Jahrzehnte hinweg in und für Oberfranken Zeichen gesetzt. Wir bedauern sehr, dass wir künftig einen exzellenten Juristen, einen tiefen Kenner Oberfrankens und eine ganz besondere Führungspersönlichkeit weniger in unseren Reihen haben." Wenning dankte Hümmer für sein außergewöhnliches Engagement für die Regierung von Oberfranken sowie für die Menschen im Regierungsbezirk und wünschte ihm alles erdenklich Gute, Glück und Gesundheit. Stefan Krug wird nach den Worten des Regierungspräsidenten das Amt des Leiters des Bereichs "Sicherheit, Kommunales und Soziales" verantwortungsvoll weiterführen. Wenning: "Für Ihre anspruchsvolle neue Aufgabe wünsche ich Ihnen viel Kraft und Zuversicht sowie eine glückliche Hand."

Johann Hümmer hatte den Bereich 1 (frühere Abteilung 2) der Regierung von Oberfranken seit 1. April 2001 geleitet. Zu diesem Bereich zählen die Themen "Staatsrecht, Sicherheit und Ordnung", "Kommunale Angelegenheiten", "Soziales und Jugend" sowie "Flüchtlingsbetreuung und Integration". Der Regierungspräsident betonte in seiner Rede, dass Hümmer stets alle beruflichen Herausforderungen mit Bravour gemeistert und zahlreiche Entwicklungen entscheidend geprägt habe. So bezeichnete er Hümmer als den "Vater des SonderKPlans A9", der einen etwaigen Katastrophenfall auf einer Autobahn abbildet und weit über Oberfranken hinaus als Vorbild für alle anderen Regierungen dient. Als "Paradedisziplin" Hümmer beschrieb Wenning die kommunalen Angelegenheiten. "Sie haben mit Fingerspitzengefühl und Weitblick pragmatische und für die Kommunen handhabbare Lösungen gefunden", so der Präsident. Besonders würdigte Wenning zudem Hümmer's Einsatz im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung. Hümmer sei es gelungen, im Spannungsfeld

zwischen Mandatsträgern und Bürgern, Medien und politischen sowie rechtlichen Vorgaben das Wohl der Menschen im Auge zu behalten.

Neuer Leiter des Bereichs 1 wird LtD. Regierungsdirektor Stefan Krug. "Als ehemaliger 'Personaler' sind Ihnen schwierige Umstände bestens vertraut", erklärte der Regierungspräsident mit Blick auf die bisherige Tätigkeit Krugs als Leiter des Personalsachgebiets. "Auf Ihrem bisherigen erfolgreichen Berufsweg haben Sie sich das Rüstzeug zugelegt, das Sie in die Lage versetzt, sich den neuen Aufgaben zu stellen", so Wenning.

Umrahmt wurde die Feierstunde von Nadine Soppa, Akkordeonistin der Musikschule der Hofer Symphoniker.

Oberfranken Offensiv e. V.

Jugend forscht: 7.500 € Preisgeld für oberfränkisches Projekt!

Antrag zum Aufbau eines Schülerforschungszentrums in Oberfranken beim Ideenwettbewerb der Stiftung Jugend forscht und der Heinz und Gisela Friederichs Stiftung ausgezeichnet.

Die Technologieallianz Oberfranken, Oberfranken Offensiv e.V. und die Regierung von Oberfranken haben sich beim Ideenwettbewerb der Stiftung Jugend forscht und der Heinz und Gisela Friederichs-Stiftung beteiligt und ein Preisgeld in Höhe von 7.500 € erhalten. Eingereicht wurde ein Konzept zum Aufbau eines Schülerforschungszentrums in Oberfranken. "Oberfranken ist auch eine Bildungsregion", so Staatsministerin Melanie Huml, Vorsitzende von Oberfranken Offensiv e.V. "Mit unseren vier Hochschuleinrichtungen in Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof sind wir bestens aufgestellt. Um den talentierten Nachwuchs für unsere Hochschulen sicher zu stellen, bietet es sich geradezu an, ein Schülerforschungszentrum in Oberfranken zu errichten. Beim Wettbewerb Jugend forscht sind wir Jahr für Jahr bundesweit einer der qualitativ und quantitativ erfolgreichsten Regionalwettbewerbe. Mit dem Schülerforschungszentrum können wir diese großen Erfolge noch weiter verstetigen." Der Vorschlag wurde mit einem vierten Platz unter 28 Teilnehmern ausgezeichnet. "Die Jury ist von der außerordentlich hohen Qualität des Konzeptes tief beeindruckt", heißt es in der Begründung. Das Preisgeld in Höhe von 7.500 € kommt zu 100 % dem Schülerforschungszentrum zu Gute.

Geplant ist, das Schülerforschungszentrum dezentral an den vier Hochschulstandorten zu errichten. Jede HS/Uni kann selbstständig auf ihr Profil zugeschnittene Forschungen anbieten. Die Verwaltung der Einrichtung erfolgt zentral. Zudem sollen zu Beginn

und zum Ende eines jeden Semesters gemeinsame Veranstaltungen aller teilnehmenden Schüler durchgeführt werden. Das Angebot richtet sich an besonders leistungsstarke Schüler/-innen sowie an Schüler/-innen mit besonderen Talenten und Interessen.

Bergamt Nordbayern

Abfälle in der mineralgewinnenden Industrie - 100 Unternehmer bei Informationsveranstaltung der Regierung von Oberfranken

Bei der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen fallen Abfälle an, die mit Risiken für den Menschen und die Umwelt verbunden sein können.

Die Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- führte am 8. Oktober 2014 in Bayreuth eine Informationsveranstaltung zu den Anforderungen an die Entsorgung von bergbaulichen Abfällen und zu deren Verwertung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung sowie damit zusammenhängender Themen durch. Die Veranstaltung richtete sich an die Unternehmer der mineralgewinnenden Industrie in Nordbayern, die dem Bergrecht unterliegen, und an die für die Abfallbewirtschaftung in den Betrieben Verantwortlichen. Die Veranstaltung stieß auf großes Interesse der betroffenen Unternehmen und umfangreiche Resonanz bei den etwa 100 Teilnehmern.

Um sicherzustellen, dass bergbauliche Abfälle schadlos verwertet oder beseitigt werden, wurde die europäische Bergbauabfallrichtlinie erlassen [Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABI Nr. L 102 vom 11. April 2006, S. 15)]. Die Richtlinie regelt die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und wurde in nationales Recht umgesetzt. Für den Bereich der Bergaufsicht erfolgte die Umsetzung durch Ergänzung der Allgemeinen Bundesbergverordnung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben. Für mineralgewinnende Betriebe, die nicht dem Bergrecht unterliegen, ist die Umsetzung durch die Gewinnungsabfallverordnung erfolgt.

Mit der Umsetzung der europäischen Bergbauabfallrichtlinie in nationales Recht werden für die mineralgewinnende Industrie spezielle Anforderungen an die Entsorgung mineralischer Abfälle z.B. für Absetzschlämme und Halden festgelegt. So wurde als neues Steuerungsinstrument der betrieblichen Abfallentsorgung ein vom Unternehmer aufzustellender eigenständiger Abfallbewirtschaftungsplan eingeführt.

Bauen

Gute Nachricht für die Stadt Ludwigsstadt: Regierung von Oberfranken bewilligte 677.000 € Zuschuss für den Ausbau der Bahnhofstraße in Ludwigsstadt

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Ludwigsstadt 677.000 € für den ersten Bauabschnitt des Ausbaus der Bahnhofstraße aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bewilligt.

Die Gesamtkosten des ersten Bauabschnittes werden auf rund 870.000 € geschätzt, wovon 753.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 677.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von rund 90 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Ludwigsstadt. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Ludwigsstadt führt derzeit dringende Straßenbauarbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Ludwigsstadt durch. Die Bahnhofstraße wird im Bereich der Einmündung in die Bundesstraße B 85 auf einer Länge von 80 m frostsicher und standfest ausgebaut. Auch die Brücke über die Loquitz wird erneuert. Das alte Brückenbauwerk zeigte starke Schäden an der Konstruktion. Wegen Defiziten der Tragfähigkeit war die Brücke verkehrsrechtlich auf 16 t beschränkt. Die Brücke wird abgebrochen und gemäß den aktuellen Anforderungen an die Tragfähigkeit neu errichtet. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann die Brücke ohne Beschränkungen von Verkehr befahren werden.

Die Maßnahme soll noch vor dem Winter abgeschlossen sein und die Brücke wieder für den Verkehr freigegeben werden.

Regierung von Oberfranken förderte Straßenbauprojekt der Gemeinde Grub a. Forst mit 275.000 €

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Grub a. Forst aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) 275.000 € an Fördermitteln für den dritten Bauabschnitt des Ausbaus der Ortsdurchfahrt bewilligt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Grub a. Forst hat 2009 beschlossen, die Ortsdurchfahrt in vier Bauabschnitten schrittweise auszubauen. Seit 2011 wurden bereits der erste Bauabschnitt, von der Füllbachbrücke bis zur Lichtenfelser Straße, sowie der zweite Bauabschnitt, vom Heckenweg bis zur Rohrbachstraße, verwirklicht. In diesem Jahr setzt die Gemeinde den dritten Abschnitt zwischen der Lichtenfelser Straße und dem Ortsende um.

Die Länge der Baustrecke beträgt rund 500 m. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme werden auf rund 825.000 € geschätzt. Davon sind 380.000 € zuwendungsfähig. Der nun genehmigte Festbetrag in Höhe von 275.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 70 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Grub a. Forst. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der Erstausbau erfolgte Mitte der 50er Jahre. Auf der gesamten Strecke zeigt die Asphaltdecke Risse, Setzungen und Durchbrüche. In Teilbereichen der Fahrbahn ist auch noch eine "Einstreudecke" vorhanden. Im gesamten Ausbauabschnitt wird der Straßenaufbau nach den technischen Erfordernissen bemessen und erhält einen Vollausbau. Die Fahrbahnbreite wird zukünftig 6,0 m aufweisen. Die Gehwege erhalten eine Breite von 1,5 m.

Regierung von Oberfranken bewilligte 275.000 € für Straßenbauprojekt der Gemeinde Mistelgau

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Mistelgau aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) 275.000 € Fördermittel für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße von Culm nach Schobertsreuth bewilligt.

Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 440.000 € geschätzt. Davon sind 420.000 € zuwendungsfähig. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 275.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 65 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Mistelgau. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Gemeindeverbindungsstraße läuft in Nord-Süd-Richtung und verbindet Schobertsreuth über Culm mit Mistelgau. Die alte Fahrbahn zeigte Schäden in Form von Verdrückungen und Rissen im Asphaltbelag. Die frostsicher ausgebaute Straße ist bereits wieder unter Verkehr. Derzeit laufen noch Restarbeiten. Der rund 0,8 km lange Abschnitt hat nach dem Ausbau eine befestigte Fahrbahnbreite von 5,0 m, die Bankettbreiten betragen 1,0 m. Damit wird gewährleistet, dass der Verkehr sicher und leistungsfähig abgewickelt werden kann.

*Kräftige Finanzspritze für den Landkreis Hof:
Regierung von Oberfranken unterstützt den Landkreis mit 1.490.000 € beim Ausbau der Kreisstraße zwischen Waldhaus und Ludwigsbrunn*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Hof 1.490.000 € Fördermittel für den Ausbau der Kreisstraße zwischen Waldhaus und Ludwigsbrunn bewilligt.

Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 1,7 Mio. € geschätzt, wovon 1.660.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 1.490.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 90 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Hof. Die Mittel wurden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die Kreisstraße zwischen Waldhaus und Ludwigsbrunn zeigte eine Breite von nur 5,5 m. Der Fahrbahnaufbau war den gestiegenen Anforderungen an die Frostsicherheit sowie der Verkehrsbelastung nicht mehr gewachsen. Daher zeigte die Oberfläche Risse, Verdrückungen und Ausbrüche. Der Landkreis Hof hat die Straße auf einer Länge von rund 2,7 km grundhaft ausgebaut und die Linienführung optimiert. Die neue Fahrbahn hat eine Breite von 6,0 m erhalten. Die Bankette sind standfest ausgebildet, der Oberbau ist frostsicher ausgebaut. So kann der Verkehr künftig sicher und leistungsfähig abgewickelt werden. Die ausgebaute Straße ist bereits wieder unter Verkehr.

*Gute Nachricht für den Landkreis Hof:
Regierung von Oberfranken unterstützt den Landkreis mit 1.015.000 € beim Ausbau der Kreisstraße zwischen Gottfriedsreuth und Fletschenreuth*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Hof 1.015.000 € Fördermittel für den Ausbau der Kreisstraße HO 10 zwischen Gottfriedsreuth und Fletschenreuth bewilligt.

Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 1,17 Mio. € geschätzt, wovon 1.130.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 1.015.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 90 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Hof. Die Mittel wurden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die Kreisstraße HO 10 zwischen Gottfriedsreuth und Fletschenreuth war nur 5,5 m breit und damit für die Verkehrsbelastung zu schmal. Der Fahrbahnaufbau war den gestiegenen Anforderungen an die Frostsicherheit sowie der Verkehrsbelastung nicht mehr gewachsen. Daher wies die Asphaltdecke Schäden auf in Form von Rissen, Verdrückungen und Ausbrüchen. Der Landkreis Hof hat die Straße auf einer Länge von rund 2,0 km ertüchtigt und auch die Linienführung verbessert. Die neue Fahrbahnbreite beträgt 6,0 m. Die Bankette sind standfest ausgebildet, der Oberbau ist frostsicher ausgebaut.

So kann der Verkehr künftig sicher und leistungsfähig abgewickelt werden. Die ausgebaute Straße ist bereits wieder unter Verkehr.

Umwelt

Sensation: Hufeisennasen gesucht – und gefunden!

Im September wurde im Landkreis Bayreuth ein sog. Wochenstubenquartier der Kleinen Hufeisennase gefunden. Es ist der erste Nachweis nach über 25 Jahren, dass sich diese seltene und empfindliche Fledermausart in Nordbayern noch fortpflanzt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt und die Regierung von Oberfranken hatten in diesem Sommer die Suche nach der seltenen Oberfränkin verstärkt – mit Erfolg! Im Rahmen des Aktionsprogramms "Bayerische Artenvielfalt" des Bayerischen Umweltministeriums wurden Fledermäuse gefangen und mit kleinen Telemetriesendern versehen. Auf dem Weg nach Hause konnten die Tiere mit Empfangsantennen verfolgt werden und führten die Biologen so zu ihrem Versteck.

Die Kleine Hufeisennase war früher häufig und weit verbreitet. Nach dem Zweiten Weltkrieg lebte noch in fast jeder oberfränkischen Dorfkirche eine kleine Kolonie der unermüdlichen Insektenvertilger. Leider reagierte die Art auf Veränderungen in ihrer Umwelt, wie Pestizideinsatz und Gebäudesanierungen, noch empfindlicher als andere Fledermausarten. Mittlerweile ist sie deutschlandweit vom Aussterben bedroht und gilt als einer der ganz großen Schätze unserer heimischen Natur.

Im westlichen Landkreis Bayreuth wurden in den vergangenen Wintern immer wieder Einzeltiere in Höhlen oder alten Sandsteinkellern gefunden. Gänzlich unbekannt waren bisher die so genannten Wochenstuben, also die Quartiere, in denen die Fledermausweibchen in Gruppen ihre Jungen aufziehen. Für den Schutz der Kleinen Hufeisennase, die wie alle Fledermausarten in Deutschland gesetzlich streng geschützt ist, ist die Kenntnis dieser Verstecke aber sehr wichtig.

In den Vorjahren war die Suche noch erfolglos geblieben. In diesem Sommer fand sich dann eine hoch motivierte Allianz aus zahlreichen amtlichen und ehrenamtlichen Naturschützern, Fledermausfreunden und Höhlenforschern zusammen. In wochenlanger unentgeltlicher Arbeit wurden die Ultraschallrufe von Fledermäusen aufgezeichnet und nach der charakteristischen Stimme der Hufeisennase durchforstet, um geeignete Fangstellen zu finden.

Parallel wurde ein Aufruf gestartet, bekannte Fledermausvorkommen zu melden. Falls auf dem Dachboden, in der Scheune oder auch in alten Kellern also "verdächtige" Tiere hängen, sollten die Naturschutzbehörden informiert werden. Die harmlosen Säugetiere müssen aber unbedingt ungestört bleiben.

Die Kleine Hufeisennase ist leicht zu erkennen. Die zierliche, etwa daumenlange Fledermaus hängt frei

von der Decke und hüllt sich im Schlaf, anders als die übrigen Fledermausarten, nahezu komplett in ihre Flughäute ein. Charakteristisch ist auch ihre hufeisenförmige Nase, durch die sie ihre Orientierungsrufe ausstößt, die für den Menschen nicht hörbar sind.

Nähere Informationen zu dem Biodiversitätsprojekt der Regierung von Oberfranken, das sich um den Erhalt der vermutlich seltensten Fledermausart Nordbayerns kümmert, sowie ein Faltblatt findet man unter www.reg-ofr.de/biodiv.

Kontaktadressen:

Regierung von Oberfranken, Gerhard Bergner,
Dr. Manfred Scheidler,
Tel. 0921/604-1562

E-Mail: gerhard.bergner@reg-ofr.bayern.de

Landratsamt Bayreuth, Nikolaus Lange,
Tel. 0921/728-291

E-Mail: nikolaus.lange@lra-bt.bayern.de

Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Nordbayern, Matthias Hammer,
Tel. 09131/8528788

E-Mail: fledermausschutz@fau.de

Gewerbeaufsicht

Spielen – aber mit sicherem Spielzeug

Die Bayerische Gewerbeaufsicht informierte auf der Oberfrankenausstellung in Hof über sicheres Spielzeug

Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberfranken informierte auf der Oberfrankenausstellung über das Thema Spielzeugsicherheit.

Ein schön aussehendes, vielleicht sogar funktionales Spielzeug muss nicht unbedingt auch sicher sein. Schleifen an Kuschtieren oder Schadstoffe in Armbändchen können schnell zum Verhängnis werden. Kinder können Gefahren, die von Spielzeug ausgehen aber selbst nicht richtig einschätzen und beurteilen. Deswegen ist sicheres Spielzeug besonders wichtig. Kinder profitieren von hochwertigem Spielzeug.

Wie können Eltern, Großeltern, Tante und Onkel ihren Beitrag dazu leisten, dass nur sicheres Spielzeug in die Hände unserer Kinder gelangt? Das GS-Zeichen ("Geprüfte Sicherheit") kann hier eine Orientierungshilfe sein, weil es eine Prüfung durch eine unabhängige, staatlich überwachte Prüfstelle voraussetzt. Natürlich sollte man auch Wert darauf legen, dass das Spielzeug die Phantasie und Kreativität des Kindes anregt.

Über diese und weitere Fragen konnten sich Interessierte auf der Oberfrankenausstellung beim Stand der Bayerischen Gewerbeaufsicht informieren.

Neben dem Thema Spielzeugsicherheit wurde auch die Arbeit der Gewerbeaufsicht insgesamt dargestellt. Die Gewerbeaufsichtsämter der Bezirksregierungen sorgen für den Schutz der Verbraucher in Bayern. Durch gezielte Kontrollen und Prüfungen vor Ort wird so die Sicherheit gewährleistet.

Buchanzeigen

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 88. Auflage, 99,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 96. Ergänzungslieferung, 75,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Keck/Puchta/Konrad: **Laufbahnrecht in Bayern**, 40. Auflage, 55,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 82. Ergänzungslieferung, 118,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 66. Auflage, 37,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 75. Ergänzungslieferung, 90,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 134. Auflage, 87,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 110. Ergänzungslieferung, 79,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 76. Auflage, 104,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Harteringer/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 193. Ergänzungslieferung, 91,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht, Kommentar**, 112. Auflage, 92,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Strunz/Findeisen: **Bayerisches Beamtengesetz, Leistungslaufbahngesetz (LlbG), Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG), Kommentare**, 23. Nachlieferung, 33,80 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 124. Auflage, 78,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Jahrbuch der Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften, 50,00 €, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Landesverband Bayern, München

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 76. Ergänzungslieferung, 90,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Oechslein: **GMP-Kompaktwissen**, 29,90 €, Maas & Peither AG, GMP Verlag, Schopfheim